



Stadt Bischofszell

Feuerschutzreglement
Version für Vernehmlassung im Herbst 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Grundsatz	3
Art. 4	Aufsicht	3
Art. 5	Organe	3
2	Feuerschutzbeauftragter	3
Art. 6	Feuerschutzbewilligung	3
Art. 7	Kontrolle	3
Art. 8	Mängel	3
Art. 9	Kaminfegerwesen	3
3	Feuerwehr	4
Art. 10	Feuerwehrezweckverband Sitter-Thur	4
4	Rechtsmittel	4
Art. 11	Rechtsmittel	4
5	Schlussbestimmungen	4
Art. 12	Inkrafttreten	4

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Bischofszell fest.
- Art. 2 Zweck
¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.
² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.
- Art. 3 Grundsatz
Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
- Art. 4 Aufsicht
Der Stadtrat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben einen Feuerschutzbeauftragten ein.
- Art. 5 Organe
Die Organe des Feuerschutzes sind:
1. Die Organe gemäss Organisationsreglement des Feuerwehrzweckverbands Sitter-Thur
2. Der Feuerschutzbeauftragte

2 Feuerschutzbeauftragter

- Art. 6 Feuerschutzbewilligung
Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- Art. 7 Kontrolle
Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen durchführen.
- Art. 8 Mängel
¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.
² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Stadtrat.
- Art. 9 Kaminfegerwesen
¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.
² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

3 Feuerwehr

- Art. 10 Feuerwehrezweckverband Sitter-Thur
Sämtliche Belange der Feuerwehr regelt das Organisationsreglement des Feuerwehrezweckverbands Sitter-Thur.

4 Rechtsmittel

- Art. 11 Rechtsmittel
Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

5 Schlussbestimmungen

- Art. 12 Inkrafttreten
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung der Stadt Bischofszell und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Thomas Weingart

Michael Christen